



Rahmenezuchtordnung des Europäischen-Rassehund Zuchtverbandes e. V.

Allgemeines

- Züchter sind die verantwortlichen Träger der Rasse. Züchter ist ein jeder, der seine Hündin belegen lässt, bzw. seinen Rüden zum Decken frei gibt. Er ist an die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, sowie an das Tierschutzgesetz gebunden. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die eine gültige Ahnentafel eines anerkannten, zuchtbuchführenden Rassehundverbandes besitzen. Es darf nur mit gesunden Tieren (charakterlich und körperlich) gezüchtet werden. Der Züchter ist verpflichtet, alle seine Hunde in bester Kondition und in bestem Pflegezustand zu halten. Der Züchter ist verpflichtet, über sein Zuchtgeschehen Buch zu führen (Zwingerbuch/Deckbuch).
- Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben, können nicht in die Züchterliste des ERZ aufgenommen werden. Sie können auch keine Ahnentafeln über den ERZ beziehen.
- Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.

Artikel 1

- Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die einem Zuchtwart zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt wurden und dieser den Hund zuchttauglich geschrieben hat. Es ist dem Zuchtwart nicht gestattet, eigene oder Hunde von in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, zuchttauglich zu schreiben, eigene Würfe oder von in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Würfe abzunehmen. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die im zuchtfähigen Alter eine Zuchttauglichkeitsprüfung erhalten haben. Diese ist, mit näheren Angaben über Charakter, Größe, hervorzuhebende Rassemerkmale, aber auch über Fehler schriftlich (Körbestätigung) festzuhalten. Diese ist dem Besitzer auszuhändigen, damit er diese Vorteile oder Mängel bei der Zucht beachten kann.
- Es sollte mindestens 1x jährlich eine Zuchtzulassungsprüfung stattfinden.

Artikel 2

- Die Zuchttauglichkeitsprüfung bei Rassen über 45 cm Widerrist kann nur erfolgen, wenn der Hund vorher HD und ED geröntgt wurde und der Befund vorliegt. Die HD und ED Röntgung darf frühestens im Alter von 18 Monaten des Hundes vorgenommen werden. Die HD und ED Bewertung darf nur durch zentrale Auswertungsstellen (vom ERZ vorgegeben) durchgeführt werden (die Auswertung des Röntgentierarztes wird nicht anerkannt).
- Bei Rassen unter 45 cm muss eine PL - Untersuchung vorgenommen werden.

Artikel 2 a

- Gesonderte Untersuchungen für einzelne Hunderassen, die von den Spezialzuchtvereinen gefordert werden, sind vorzuweisen.
- z. B. diverse Augenuntersuchungen, DNA Untersuchung, Keilwirbeluntersuchung (greift zurzeit noch nicht in die Zuchttauglichkeit ein).
- Untersuchungen, die das Gebäude und den Bewegungsapparat betreffen

Artikel 3

- Es darf bis zu einer HD Bewertung –leicht (II noch zugelassen)/ ED 1 oder ED 2- gezüchtet werden, wobei der Partner unbedingt HD/ED frei sein muss.

Von der Zucht ausgeschlossen sind:

- Hunde mit Fehlfarben
- Kryptorchide oder monorchide Rüden
- Albinos
- Epileptiker

- Hunde mit progressiver Retina Atrophie (PRA)
 - Hunde mit Entropium oder Ektropium
 - Hunde mit Kieferfehlstellungen (Vorbiss, Überbiss, Vorgabe des jeweiligen Rassestandards ist zu beachten)
 - Hunde mit erheblichen Zahnfehlern
 - Hunde mit Patellaluxation
 - Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenksdysplasie (HD 3 (D) und HD 4 (E))
 - Hunde mit Ellbogendysplasie (ED 3)
 - Hunde mit Herzkrankheiten und Herzanomalien
 - Hunde mit Spaltrachen oder Hasenscharten
 - Hunde mit angeborener Taubheit oder Blindheit
 - Hunde mit eindeutiger Wesensschwäche
- Operationen und Behandlungen, die dem Zweck dienen, zuchtausschließende Fehler und Mängel zu beseitigen, sind nicht gestattet und haben eine Zuchtsperre für diesen Hund zur Folge.

Artikel 4

- Schlechten Vererbern kann die Zuchtzulassung entzogen werden, wenn nachweislich mehrere Nachkommen aus **verschiedenen Verpaarungen** schlechte Erbmerkmale aufweisen und sie erhalten in der Ahnentafel den Vermerk – **„zur Weiterzucht - nicht zugelassen-...“**

Artikel 5

- Deckakte können im In- und Ausland nach Interesse des Hündinnenbesitzers durchgeführt werden. Jedoch muss jeder zum Decken verwendete Rüde die Zuchtbestimmungen des Vereins-Spezialzuchtvereins im ERZ erfüllen. Entsprechende Unterlagen müssen dem Zuchtwart vorgelegt werden.

Artikel 6

- Es dürfen keine gesunden Welpen getötet werden. Bei großen Würfen ist mit dem Tierarzt und dem Zuchtwart eine evtl. Ammenaufzucht abzusprechen.

Artikel 7

- Deckakte müssen dem Vorsitzenden des Vereins sofort gemeldet werden.
- Fehlbelegungen, egal welcher Art, müssen dem Zuchtwart gemeldet werden.
- „Gezielte und ungeplante Mischlings - Verpaarungen sind im ERZ e. V. und den angeschlossenen Vereinen grundsätzlich verboten und werden unter Androhung mit einer Vereinsstrafe geahndet (bis zum Ausschluss).“

Artikel 8

- Hündinnen unter 45 cm, die bis 4 Welpen und Hündinnen über 45 cm, die bis 6 Welpen geworfen haben, dürfen bei der 1. Hitze nach dem Wurf wieder belegt werden. Danach **müssen** sie mindestens 1 Hitze aussetzen.
- Bei großen Würfen (Hündinnen unter 45 cm mit mehr als 4 Welpen und Hündinnen über 45 cm mit mehr als 6 Welpen) darf die Hündin bei der 1. Hitze nach dem Wurf **nicht** belegt werden, evtl. sollte sie noch eine weitere Hitze geschont werden.
- Sollte eine Hündin 3 Hitzten hintereinander ohne Pause mit Erfolg belegt werden, wird diese Hündin automatisch mit einer Zuchtsperre von 2 Jahren belegt und für die Welpen aus dem dritten Wurf in Folge werden keine Ahnentafeln ausgestellt.

Artikel 9

- Mindestalter von Zuchthunden:
 - Bis 45cm Widerrist 12 Monate
 - Ab 45cm Widerrist 18 Monate
- Höchstalter von Zuchthunden:
 - Rüden unbegrenzt
 - Hündin bis 8 Jahre (die Hündin scheidet mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus)

Artikel 10

- In das Zuchtbuch werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen. Bei der Wurfabnahme müssen auch im Wurfmeldeschein die totgeborenen Welpen, oder verstorbene Welpen mit aufgeführt werden. Um ein Vertauschen oder Verwechseln der Hunde zu vermeiden, müssen alle Welpen gekennzeichnet werden (Mikrochip). Die jeweilige Kennzeichnung ist vom Zuchtwart im Wurfmeldeschein und von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel vorzunehmen.
- Zuchtwarte müssen die Wurfmeldung persönlich an das Zuchtbuch Amt schicken. Nicht die Züchter.

Artikel 11

- Es ist verboten, Ruten und Ohren zu kupieren.

Artikel 12

- Eventuelle Mängel bei der Wurfabnahme sind vom Zuchtwart auf den Wurfmeldescheinen zu vermerken. Verpaarungen 1. Grades sind grundsätzlich auszuschließen. Bei Inzucht muss **vor** der Verpaarung die schriftliche Genehmigung vom zuständigen Hauptzuchtwart oder dem Zuchtausschuss eingeholt werden. Diese Genehmigung ist zur Wurfeintragung mit an die Zuchtbuchstelle einzureichen. Solche Verpaarungen müssen begründet sein.

Artikel 13

- Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Wurfmeldeschein, Deckschein, Originalahnentafel der Hündin, Kopie der Ahnentafel (Rüde), Zuchtzulassung beider Tiere, HD/ED - Auswertung beider Tiere über 45cm. Bei artspezifischen Krankheiten sind auch diese Untersuchungsergebnisse mit einzuschicken, z.B.: Röntgen der Vordergliedmaßen (OCD), PL, PRA usw.
 - Mit der eigenhändigen Unterschrift des Züchters zeichnet er rechtsverbindlich die Richtigkeit für alle gemachten Angaben auf dem Wurfmeldeschein. Diese werden ebenfalls vom zuständigen Zuchtwart durch seine Unterschrift bestätigt.

Artikel 14

Zwingerabnahme

- Bevor der erste Wurf geplant wird, muss eine Überprüfung der tierschutzgerechten Verhältnisse des Züchters durch den Zuchtwart bestätigt werden.
- Außerdem muss er /sie über ein Grundwissen verfügen, z.B. Auswahl des Deckrüden, Technik der Belegung, Verlauf der Läufigkeit, Geburtsvorbereitung, die Geburt der Welpen, Probleme vor und während der Geburt, Aufzucht und Entwicklung der Welpen, Abgabe der Welpen.
- Der zuständige Zuchtwart des Vereins überprüft dieses Wissen, gegebenenfalls muss der Erstzüchter an einem Seminar teilnehmen.
- Lässt ein Züchter (kann nur eine Person sein) den ersten Wurf eintragen, so ist ein Zwingername zu beantragen. Es sind drei Namen zur Auswahl einzusenden. Dieser wird und kann nur vom ERZ geschützt werden. Hat ein Züchter mehrere Rassen, so gilt der Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen.
- Bei Ortswechsel ist der Zwinger erneut zu überprüfen!

Artikel 15

- Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen mit denselben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet im Zwinger weiter. Jeweils der erste Wurf in einem Zwinger beginnt mit dem Buchstaben „A“, dann „B“ usw.

Artikel 16

- Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter diese Welpen nicht mehr auf seinen Zwingernamen anmelden. Der Käufer muss die Welpen unter seinem Namen als Züchter, wenn er die geforderten Voraussetzungen erbringt, bei der Zuchtbuchstelle anmelden. Von einer Leihmutterchaft sollte abgesehen werden

Artikel 17

- Die Züchter dürfen nur gesunde und geimpfte Welpen verkaufen. Die Abgabe der Welpen darf nicht unter der 8. Woche erfolgen. Die jeweiligen Würfe müssen vollständig dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorgestellt werden. Es dürfen vor der Wurfabnahme noch keine Welpen abgegeben werden, da ansonsten der gesamte Wurf keine Papiere erhält.
- Wenn Welpen oder ausgewachsene Hunde aus diesen Würfen ohne Ahnentafel vom Züchter verkauft werden, muss die Ahnentafel an das Zuchtbuchamt zurückgeschickt werden und wird dann im Zuchtbuchamt entwertet.

Artikel 18

- Verstöße gegen die Zuchtordnung wie z.B. Manipulationen der Ahnentafeln der Zuchthündin oder des Zuchtrüden, unwahre Angaben über die Anzahl der geleisteten Würfe bei Vereins- oder Verbandswechsel, unwahre Angaben auf dem Deckschein oder der Wurfmeldung, nicht vollständige Angabe der Welpenanzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden (z.B. Verschweigen eines Rassefehlers) usw. werden wie folgt geahndet:
 1. durch schriftliche Verwarnung
 2. durch zeitweise Zuchtsperre (ca. 1-2 Jahre)
 3. durch totale Zuchtsperre
 4. durch Ausschluss des Züchters (dieser kann in keinem anderen ERZ - Verein aufgenommen werden)

Artikel 19

- Der ERZ ist berechtigt, Zwingeranlagen jederzeit zu besichtigen.

Artikel 20

- Jeder Spezialzuchtverein hat das Recht eine eigene, der vertretenen Rasse spezifische Zuchtordnung zu schaffen. Diese muss jedoch der Zuchtordnung des ERZ entsprechen. Sie kann straffer ausgeführt sein, jedoch nicht lockerer und muss dem ERZ - Zuchtausschuss vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, gilt die Rahmenezuchtordnung des ERZ.

Aktuell seit 2013